

# **Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

## **Leitlinien des Landes Hessen für den Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Leitlinien)**

### **1. Vorbemerkung**

Die am 01.01.2011 in Kraft tretende Bundesverordnung (BGBL. S. 2461) zum Schutz der Rinderbestände gegen eine Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) enthält zahlreiche Handelsbeschränkungen für nicht BVDV-unverdächtige Rinder. Den hessischen Rinderhaltern wird daher empfohlen -unter Beachtung dieser Leitlinie- mit der frühzeitigen Sanierung ihrer Bestände zu beginnen. Dadurch eröffnet sich den angeschlossenen Betrieben die Möglichkeit (unter Berücksichtigung einer in der Bundesverordnung verankerten 12-monatigen Beobachtungsphase) nach der Bestandsuntersuchung zeitnah zum 01.01.2011 den Bestandsstatus „unverdächtig“ zu erhalten.

Ziel dieser Leitlinie ist die Sanierung der Bestände über die Identifizierung und Merzung der PI-Tiere sowie der Schutz vor Neuinfektionen.

Zur Prüfung und Bewertung der Handhabbarkeit der Ohrstanzmarken wird das freiwillige Verfahren zunächst mit Doppelohrstanzmarken gestartet. Zu einem späteren Zeitpunkt soll bewertet werden, ob aufgrund des im Labor festgestellten Anteils an verwertbaren Proben auf eine Ohrstanzmarke pro Tier reduziert werden kann.

### **2. Untersuchungen**

Entscheidet sich der Tierhalter bis zum 01.04.2010 an dem Sanierungsverfahren teilzunehmen, verpflichtet er sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (**Anlage 1**), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter, das zweite wird vom zuständigen Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in der Fachanwendung BALVI IP und in HIT elektronisch registriert und in Kopie per Fax dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) sowie im Original an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK) weitergeleitet.

Kommt der Tierhalter den aus dem Verfahren eingegangenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, können ihm die bis dahin angefallenen vom Land Hessen und der Hessischen Tierseuchenkasse getragenen Kosten auferlegt werden.

Zu Beginn der Sanierung werden die Tiere, die älter als 60 Tage und bisher ohne negative virologische Untersuchung auf das Virus der BVDV sind sowie diejenigen, die keine untersuchungsfähigen Nachkommen im Bestand (keinen abgeleiteten Status) haben, innerhalb von vier Wochen nach Anschluss an das Verfahren mittels Blutproben untersucht. Für die Rinder, die unterhalb der Altersgrenze von 61 Tagen liegen, muss nach Erreichen des Mindestalters,

spätestens nach drei Monaten, ebenfalls eine Blutuntersuchung durchgeführt werden. Das Mindestalter ist auch für eventuell zu ziehende Nachproben einzuhalten. Wenn möglich sollen die Blutuntersuchungen mit denen im Rahmen anderer Bekämpfungsprogramme (z.B. BHV1) kombiniert werden. Neu in den Bestand aufgenommene Tiere, die noch keinen BVDV Status haben, müssen innerhalb von zwei Wochen mittels Blutuntersuchung gemäß amtlicher Methodensammlung auf BVDV untersucht werden.

Ein durch eine Blutuntersuchung ermitteltes positives Erstergebnis wird durch eine Nachuntersuchung, die mittels Blutuntersuchung gemäß amtlicher Methodensammlung erfolgt, bestätigt.

In dem sich anschließenden zwölfmonatigen Beobachtungszeitraum werden alle neu in den Bestand geborenen Kälber mittels Ohrstanzproben durch Verwendung entsprechender Ohrmarken, in besonderen Ausnahmefällen auch mittels Blutprobe, untersucht.

Die Ohrstanzmarken sind voraussichtlich ab dem 01.01.2010 verfügbar. Der Tierbesitzer sendet die Ohrstanzproben nach spätestens vier Wochen in einem vom Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V (HVL) zu beziehenden Transportumschlag ohne Begleitschreiben an den LHL.

Bis zum Verfügbarkeitsdatum der Ohrstanzen werden die Untersuchungen ausschließlich über Blutproben durchgeführt.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der im Rahmen seiner Verpflichtungserklärung (**Anlage 1**) notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen Tierarzt mit den jeweils notwendigen Probenentnahmen und der Durchführung ggf. notwendig werdender Impfungen. Er erteilt dem Tierarzt die nötigen Vollmachten zur Einstellung der Gesundheitsdaten (Impfungen, etc.) in die HIT-Datenbank.

Im Falle, dass sich keine Gewebeprobe in den Ohrstanzen befindet, ist eine Blutuntersuchung erforderlich. Diese Untersuchung kann ab einem Alter von 61 Tagen für den Landwirt kostenfrei durchgeführt werden. Auf Kosten des Landwirtes kann unter Angabe des Alters des Tieres eine Blutuntersuchung als Einzeluntersuchung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. In jedem Fall trägt der Landwirt die Kosten der Blutentnahme.

### **3. Entfernung von PI-Tieren**

Im Falle Antigen-positiver Befunde ist die Viruspersistenz durch eine Wiederholungsuntersuchung der betreffenden Rinder nach frühestens 21 Tagen und längstens 60 Tagen zu bestätigen. Im Falle von Ohrstanzprobenuntersuchung genügt für die Gewährung von Merzungsbeihilfen ein positives Erstergebnis als Virämiker - Nachweis. In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Tierhalters eine Wiederholungsuntersuchung durchgeführt werden. Sämtliche Kosten für die Nachuntersuchung einer positiven Ohrstanzprobe trägt der Tierhalter. Diese Nachuntersuchung kann nur mittels Blutprobe gemäß amtlicher Methodensammlung erfolgen.

PI-Tiere sind innerhalb von 14 Tagen auszumerzen.

#### **4. Impfungen**

Zur Verhinderung neuerlicher fetaler Infektionen sollten weibliche, zur Zucht vorgesehene/verwendete Tiere geimpft werden. Die Impfung hat nach den Angaben der Impfstoffhersteller zu erfolgen und muss vom Hoftierarzt in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eingegeben werden.

#### **5. Einstufung als BVDV- unverdächtiger Bestand ab 01.01.2011**

Haben alle Rinder des Bestandes einen negativen virologischen Status, sind ggf. identifizierte Virämiker gemerzt und sind des weiteren innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Abschluss der Untersuchung und Merzung

- alle im Bestand geborenen Rinder längstens sechs Monate nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden,

- alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten,

- in den Bestand nur Rinder eingestellt worden, die zuvor mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht wurden,

- die Rinder des Bestandes so gehalten worden, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes gehabt haben, die nicht BVDV-unverdächtig sind,

- die Rinder des Bestandes nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV- unverdächtigen Bullen gedeckt worden,

kann der Bestand frühestens ab dem 01.01.2011 als BVDV - unverdächtig eingestuft werden. Die entsprechende Einstufung hat mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 der BVDV-Verordnung (BGBL. S.2461) zu erfolgen.

#### **6. Kosten für die Durchführung der Maßnahmen**

##### **BVDV-Antigen-Untersuchung:**

Die Beitrittserklärung des Tierhalters zum BVDV- Sanierungsverfahren wird dem zuständigen Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz übermittelt. Sie beinhaltet neben dem an den LHL gerichteten allgemeinen Auftrag zur Untersuchung auf BVDV eine Einverständniserklärung zur elektronischen Ergebnisübermittlung. Die benötigte Anzahl Ohrstanzmarken sowie für den Postversand geeignete voradressierte Transportumschläge (für freigestellte veterinärmedizinische Proben nach 2.2.62.1.5.6 ADR) bezieht der Tierhalter über den Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht

e.V., An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld. Unter Beachtung dieser Regelungen werden die Ohrstanzmarken und das für die Untersuchungen erforderliche Material durch die Hessische Tierseuchenkasse finanziert. Die im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor anfallenden Personalkosten werden durch das Land Hessen übernommen. Die tierärztlichen Gebühren für die Probenentnahmen bei Blutproben sowie die Kosten für die benötigten geeigneten Transportumschläge trägt der Tierhalter.

### **Entfernung der Virusträger:**

Die Hessische Tierseuchenkasse gewährt 2010 für PI-Tiere eine gestaffelte Ausmerzungsbeihilfe.

Die Ausmerzungsbeihilfe beträgt für:

Rinder bis einschließlich 6 Monate Alter	90,00€
Rinder von 7 bis einschließlich 24 Monaten Alter	150,00€
Rinder älter 24 Monate	300,00€

Die Härtebeihilfe für Rinder die nachweislich an BVDV/MD verendet sind entfällt 2010.

### **Durchführung von Impfungen:**

Die tierärztlichen Kosten für eventuelle Impfungen übernimmt der Tierhalter. Die Kosten für den Impfstoff trägt die Hessische Tierseuchenkasse.

## **7. Befundmitteilungen**

Die Befundübermittlung erfolgt generell automatisiert durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor. Sofern der Landwirt die Einverständniserklärung unterschrieben hat, gilt folgendes Vorgehen:

### *a) Ohrstanzproben*

Das LHL übermittelt die Untersuchungsergebnisse automatisiert in die HIT-Datenbank und an die Fachanwendung der Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (BALVI IP). Nur positive Untersuchungsergebnisse und die Mitteilung über nicht verwertbare Probeneinsendungen werden dem Tierhalter durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor schriftlich übersendet. Negative Ergebnisse können im Bedarfsfall vom Tierhalter ausschließlich über die HIT Datenbank abgerufen werden.

### *b) Blutproben*

Die Ergebnisse der Blutuntersuchung sollen wie bisher in elektronischer Form an die Veterinärämter in BALVI IP sowie in schriftlicher Form an die Veterinärämter und an die Tierärzte als Einsender übermittelt werden. Die Tierärzte werden dazu angehalten, die Ergebnisse zeitnah an die Tierhalter weiter zu leiten.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Leitlinien treten am 01.01.2010 in Kraft und verlieren mit dem Inkrafttreten der BVDV-Verordnung am 01.01.2011 ihre Gültigkeit. Sie setzen die bisher

geltenden BVD-MD-Leitlinien vom 01.01.1999 und die hiermit verbundenen  
Verpflichtungserklärungen außer Kraft.

